



## Satzung des Landkreises Cham

über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste  
in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Cham bzw.  
dem Tarifgebiet der VLC – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Cham gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Cham werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLC-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

2.

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Vario 31 CityTarif	44,90 €	40,60 €	4,30 €
	Vario 31 Zone 1	49,00 €	43,80 €	5,20 €
	Vario 31 Zone 2	59,20 €	53,60 €	5,60 €
	Vario 31 Zone 3	79,60 €	71,60 €	8,00 €
	Vario 31 Zone 4	95,90 €	86,10 €	9,80 €
	Vario 31 Zone 5	109,20 €	98,10 €	11,10 €
	Vario 31 Zone 6	118,40 €	106,40 €	12,00 €
	Vario 31 Zone 7	129,60 €	116,10 €	13,50 €
	Vario 31 Zone 8	140,80 €	126,20 €	14,60 €
	Vario 31 Zone 9	157,20 €	140,90 €	16,30 €
	Vario 31 Zone 10	173,50 €	156,00 €	17,50 €
	Vario 31 TG S	91,90 €	82,50 €	9,40 €
	Vario 31 TG B	9,20 €	8,40 €	0,80 €
	Vario 31 B nach S	111,30 €	100,20 €	11,10 €

1.2	Vario 7 CityTarif	12,30 €	11,60 €	0,70 €
	Vario 7 Zone 1	13,30 €	12,50 €	0,80 €
	Vario 7 Zone 2	17,30 €	15,30 €	2,00 €
	Vario 7 Zone 3	22,50 €	20,50 €	2,00 €
	Vario 7 Zone 4	27,50 €	24,60 €	2,90 €
	Vario 7 Zone 5	30,60 €	28,00 €	2,60 €
	Vario 7 Zone 6	33,70 €	30,40 €	3,30 €
	Vario 7 Zone 7	36,80 €	33,20 €	3,60 €
	Vario 7 Zone 8	39,80 €	36,10 €	3,70 €
	Vario 7 Zone 9	45,00 €	40,30 €	4,70 €
	Vario 7 Zone 10	49,00 €	44,60 €	4,40 €
	Vario 7 TG S	26,50 €	23,70 €	2,80 €
	Vario 7 TG B	4,10 €	4,00 €	0,10 €
	Vario 7 B nach S	36,80 €	33,70 €	3,10 €
1.3	Umwelt-Fahrausweis	VLC Fahrpreistafel Spalte 8 / a	VLC Fahrpreistafel Spalte 8	Lkr übernimmt 3 Monate entfernungsabhängig
1.4	Gästekartensystem in teilnehmenden Gemeinden	VLC Fahrpreistafel je nach Fahrstrecke	Kostenlos bei Vorlage gültiger Gästekarte	Lkr übernimmt als Koordinierungsstelle Ausgleichzahlung
1.5	Fahrradbeförderung nur SPNV	2,36 € Mit Tariffkoppelung	kostenlos	Differenz
1.6	Seniorentarif Ab 65 Jahre bei Nachweis	VLC Fahrpreistafel Spalte <b>Erwachsener</b> Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke	VLC Fahrpreistafel Spalte <b>Kind</b> Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke	Differenz
1.7	Jugendtarif in der Freizeit  <b><u>Bezugsberechtigt gegen Nachweis:</u></b>  Bis 23 Jahre / Wohnort im Landkreis Cham  Schüler von staatlichen und privaten Schulen, auch Fach- oder Berufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilliges Jahr und Studenten an Hochschulen und Universitäten  <b><u>Geltungsbereich:</u></b> An Schultagen ab 14.00 Uhr, Ferien und Wochenende ohne Einschränkung	VLC Fahrpreistafel Spalte <b>Erwachsener oder Kind</b> (gemäß tariflicher Altersbeschrän- kung)  Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke	kostenlos	Tarifausgleich gemäß Tarifpreis und registrierter Beförderungsfälle abzgl. 12,5% Rabatt konform mit 10er-Karte

Für die Anwendungsregionen des VLC-Tarifs in den Landkreisen Schwandorf und Regen wird eine entsprechende Kooperation vereinbart.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG und im SPNV zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLC-Tarifs der **Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham**. Das Tarifwerk für den VLC-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des Landkreis Cham abrufbar ([www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (eine Vollmitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchstattarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Cham zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Cham über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Cham:

1.	Linien	Bestandverkehre rein im Landkreis Cham (Binnenverkehr)
	100	Stadtbusverkehr Cham
	101	Stadtbus II Cham – Katzbach
	102	Stadtbus II Cham – Altenmarkt
	103	Stadtbus II Cham – Windischbergerdorf
	104	Stadtbus II Cham – Chammünster
	140	Rhanwalting – Cham
	160	Staning – Cham
	180	Sattelbogen – Schorndorf – Cham
	200	Stadtbusverkehr Roding
	210	Roding – Untertraubenbach – Cham
	211	Roding – Brunn – Cham
	220	Roding – Wald – Zell – Roding
	230	Roding – Stamsried – Rötz
	280	Roding – Falkenstein – Roding
	290	Roding – Michelsneukirchen – Roding

310	Stamsried – Pitzling – Cham
330	Rötz – Gmünd – Schönthal
410	Schönau – Tiefenbach – Schönthal – Cham
420	Waldmünchen – Balbersdorf – Cham
430	Waldmünchen – Irlach – Rötz – Waldmünchen
431	Waldmünchen – Rötz – Geigant – Waldmünchen
450	Waldmünchen – Gleißenberg – Furth im Wald
510	Furth im Wald – Ränkam – Gleißenberg – Weiding – Cham
511	Rimbach – Zenching – Raindorf – Cham
519	Cham – Furth im Wald (Domažlice)
589	Atzlern – Neukirchen – Furth im Wald
590	Furth im Wald – Neukirchen – Lam – Arber
610	Bad Kötzting – Miltach – Zandt/Chamerau – Cham
611	Bad Kötzting – Hohenwarth – Lam
612	Lam – Lohberg – Oberlohberg
619	Miltach – (Hunderdorf – Bogen)
620	Bad Kötzting – Runding – Cham
650	Bad Kötzting – Ramsried/Grafenwiesen – Furth im Wald
710	Cham – Traitsching (Stallwang – Straubing)

## **2. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Schwandorf (Landkreisübergreifend)**

319	Stamsried – Neunburg vorm Wald
320	Neunburg vorm Wald – Rötz – Cham
350	Diepoltsried – Heinrichskirchen – Rötz – Neunburg vorm Wald
490	Waldmünchen – Tiefenbach – Winklarn – Oberviechtach
491	Stadlern – Schönsee – Tiefenbach – Waldmünchen

## **3. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Regen (Landkreisübergreifend)**

618	(Klatovy/Hamry – Svatá Katařin) – Lam – Eck – Bodenmais
680	Bad Kötzting – Wettzell – Viechtach
690	Bad Kötzting – Drachselsried – (Bodenmais – Regen)


## **4. SPNV Schienenstrecke DLB / Oberpfalzbahn (VLC-Anteil)**

OPB 3	Schwandorf – Cham – Furth im Wald – (Domažlice)
OPB 4	Lam – Bad Kötzting – Cham
OPB 5	Waldmünchen – Cham

<b>5.</b>	<b>SPNV</b>	<b>Schienenstrecke DLB / ALEX (VLC-Anteil)</b>
	875 / ALX	(München – Regensburg) – Schwandorf – Cham – (Plzen – Prahá)
<b>6.</b>	<b>SPNV</b>	<b>Schienenstrecke DB Regio (VLC)</b>
	875 / RE	(Nürnberg) – Schwandorf – Cham – Furth im Wald
<b>7.</b>	<b>Linien</b>	<b>Linien mit RVV-Anteil Ziel Regensburg</b>
	219	RVV 34 Cham – Roding – (Zell – Regensburg)
	229	RVV 34 Roding – Walderbach – (Nittenau – Regensburg)
	810	RVV 5 Cham – Falkenstein – (Kirnberg- Regensburg)
	818	RVV 34 Falkenstein – (Zell – Bernhardswald – Regensburg)
<b>8.</b>	<b>Linien</b>	<b>Linien mit RVV-Anteil in den Landkreis SAD</b>
	221	Roding – Roßbach – (Nittenau)
	228	Roding – Walderbach – (Nittenau)
	285	Roding – Falkenstein – (Nittenau)
<b>9.</b>	<b>Linien</b>	<b>Linien in der Betriebsführerschaft des Landkreises</b>
		Rufbuslinien 900 bis 914
		Nachtschwärmer 199, 299, 399, 499, 599 und 699

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete oder zukünftig einzurichtende Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLC-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLC-Tarifs.

- Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLC-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:


- 
- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung). Diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs, sondern zu einer entsprechenden Anpassung des Höchstpreises (Ausgleich bleibt in der absoluten Höhe erhalten).
- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend monatlich eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller jährlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:
- 1.1 Für den Ausgleich der Vario7 und Vario31 (Erwachsenenmonats- bzw.
  - 1.2 wochenkarte) zahlt der Landkreis max. 22.000 € p.a.
  
  - 1.3 Für ausgegebene Umweltfahrscheine zahlt der Landkreis max. 45.000 € p.a
  
  - 1.4 Als Ausgleich für die Anerkennung der Gästekarten zahlt der Landkreis als Koordinierungsstelle max. 150.000 € p.a
  
  - 1.5 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 12.000 € p.a
  
  - 1.6 Für den Seniorentarif gilt eine Obergrenze von max. 25.000 € p.a.
  
  - 1.7 Für den Jugendtarif gilt keine Obergrenze.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotale gekürzt. Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

Die Abrechnung kann in beiderseitigem Einverständnis auch jährlich erfolgen und an die VLC-Geschäftsstelle als Abrechnungsstelle delegiert werden.

Abweichend zu den Punkten 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1,6 und 1.7 erfolgt beim Punkt 1.4 keine spitze Abrechnung der Ermäßigungen, sondern eine Ausgleichszahlung nach Übernachtungszahlen.

4. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLC oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die



Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Cham.

5. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
6. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit den vom Landkreis Cham bezuschussten Fahrausweisen des VLC-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
7. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
  - a) Der Landkreis Cham prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Cham hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu



reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.


8. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

9. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens, die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019, vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Zudem verpflichten sich die Unternehmen, die im Nachtrag 2020 zum Nahverkehrsplan ergänzten Anforderungen sukzessive zu erfüllen. Der Nachtrag fokussiert sich auf folgende Punkte:

- o VLC-Tarif wird als allgemeinverbindlich erklärt
- o Echtzeitdatenlieferung bzw. RBL-Einsatz wird vorausgesetzt
- o Qualität des Fahrzeugeinsatzes wird definiert

Spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2021 ist das Anforderungsprofil verbindlich. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre. Kommen einzelne Verkehrsunternehmen den Verpflichtungen nicht nach, haben mögliche Zahlungseinbehalte keine Auswirkungen auf die anderen anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Der Fahrzeug- und





Fahrplaneinsatz im SPNV resultiert aus dem Verkehrsdurchführungsvertrag, so dass dieser Punkt hier nicht zur Anwendung kommt.

10. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises:

Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Cham ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

11. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Cham.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Cham unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

13. Die Satzung tritt zum Termin der VLC-Tarifänderung am 01.08.2020 in Kraft.

14. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Öffentlichen Personennahverkehr vom 29.10.2018 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 08.11.2018) außer Kraft.

Cham, 11.Mai 2020

gez.

Franz Löffler, Landrat

DS